

Statuten des Familienvereins Drü Dörfli

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Familienverein Drü Dörfli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kappel am Albis. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Familienverein ist ein gemeinnütziger Verein und setzt sich folgende Ziele:

- Begegnungen, Kontakt und Information für Familien in der Gemeinde fördern
- Schaffung und Gestaltung von Freiräumen für Kinder, Jugendliche und Familien
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Gruppierungen, welche im Familienbereich tätig sind.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und die aktiv mitwirken.

Als Gönner oder Gönnerin wird bezeichnet, wer ein Interesse am Vereinszweck bekundet und bereit ist, die Tätigkeiten des Vereins finanziell zu unterstützen. Gönner und Gönnerinnen treten nicht in die Rechte und Pflichten eines Mitglieds ein. Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, erhalten jedoch den Jahresbericht und die Einladung zur Mitgliederversammlung.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand bestätigt die endgültige Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis am 30. November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- bei einem vereinschädigendem Verhalten
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz wiederholter Mahnung.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle.

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung gelangen folgende Geschäfte zur Behandlung:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokollführer
- Mutationen
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Budget des kommenden Jahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstandes
- verschiedenes.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen: der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn unterschreiben mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte.

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf vom Vorstand eingesetzt und koordiniert.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösungsbeschluss soll das Vereinsvermögen gemeinnützigen Institutionen zukommen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin

Die Protokollführerin
